

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 3. September 2013**

**Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die
Haushaltsjahre 2014 und 2015**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einschließlich der Begründungen
- die Entwürfe der Haushaltspläne und der Stellenpläne für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (einschließlich der Sonderhaushalte und der Haushalte der unselbstständigen Stiftungen und Vermächtnisse)
- die Entwürfe der Produktgruppenhaushalte für die Jahre 2014 und 2015
- die Entwürfe der produktgruppenorientierten Stellenpläne
- die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2014 und 2015 der Eigenbetriebe, Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts
- die Darlegungen zur Begründetheit der Ausgaben und zur Ausschöpfung von Einnahmequellen im Zusammenhang mit einer Überschreitung der Höchstgrenze für Kreditaufnahmen nach Art. 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) - zusammengefasst für Land und Stadtgemeinde.

Zu den genannten Unterlagen werden zusammengefasst für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen folgende Bemerkungen gemacht:

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29/30 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Senat zur Beratung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bzw. der Stadtbürgerschaft einzubringen.

Die vorgelegten Haushaltsentwürfe sind auf der Grundlage der Eckwertbeschlüsse des Senats vom 09. April 2013 bzw. der weiteren Beschlüsse vom 13. August 2013 aufgestellt worden.

Die Fachdeputationen haben nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt. Die Haushaltsvorentwürfe wurden, soweit für einzelne Verwaltungszweige parlamentarische Ausschüsse bestehen, in diesen Ausschüssen beraten.

Die gem. § 32 Abs. 1 des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mitwirkenden Ortsämter haben auf Basis der Beschlüsse der Beiräte Anträge bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator Anträge gestellt. Diese Anträge sind der jeweils zuständigen Deputation bzw. den parlamentarischen Ausschüssen mit einer Stellungnahme vorgelegt worden. Das Ergebnis der Beratungen in der Deputation oder ggf. den parlamentarischen Ausschüssen wurde dem jeweiligen Ortsamt mitgeteilt.

Zu den vorgelegten Haushaltsentwürfen ist Folgendes anzumerken:

Die Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit Bremens ist die zentrale Herausforderung auch für die Haushaltsaufstellung 2014/2015, für den Planungszeitraum bis 2017 sowie für die weitere Entwicklung bis 2020. Dies gilt für alle drei Gebietskörperschaften. Im Jahr 2020 soll ein strukturell ausgeglichener Gesamthaushalt erreicht werden.

Damit Bremen vom Bund auch für die Jahre 2014 und 2015 die in der Verwaltungsvereinbarung (zum Konsolidierungshilfengesetz) festgelegte Konsolidierungshilfe von jährlich 300 Mio. € erhält, muss sichergestellt werden, dass Bremen den festgelegten Defizitabbau von 125,35 Mio. € pro Jahr im Rahmen der Haushaltsaufstellung, aber auch unterjährig im Vollzug der Haushalte tatsächlich realisiert.

Durch diese Vorgaben werden die finanziellen Spielräume bei den Personalausgaben, im konsumtiven Bereich aber auch im investiven Bereich weiter verengt.

Der Senat hat bei der Erstellung der Haushaltsentwürfe 2014/2015 deshalb wieder sehr enge Maßstäbe angelegt und erhebliche Anstrengungen zur Begrenzung der Defizite unternommen. Die Notwendigkeit äußerster Haushaltsdisziplin stellt den Senat auch für die Haushalte 2014/2015 vor der Herausforderung, Sparsamkeit, Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit in Einklang zu bringen.

Der Senat hat im Rahmen seiner Haushaltsberatungen aufgrund der aktuellen Entwicklungen in den einzelnen Einnahme- und Ausgabeaggregaten Veränderungen gegenüber der bisherigen Finanzplanung vorgenommen.

Auf der **Einnahmeseite** wurden insbesondere die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2013 sowie die Effekte der zwischenzeitlich veröffentlichten Zensusergebnisse berücksichtigt. Ferner wurden die Effekte des ab 2014 in der Stadt Bremen erhöhten Gewerbesteuerhebesatzes, die geplante Anhebung der Grunderwerbsteuer ab 2014 um 0,5% Punkte auf 5% und die absehbaren Mehreinnahmen aus den Bundeszahlungen für Grundsicherung veranschlagt. Die sich aus den steuerlichen Veränderungen ergebenden Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen an Bremerhaven wurden ebenfalls berücksichtigt.

Um den Anstieg der **Personalausgaben** zu begrenzen, wurde weiter grundsätzlich an Aufgaben bezogenen Personaleinsparungen festgehalten. Allerdings hält es der Senat für erforderlich, in Dienststellen, die strukturelle Probleme haben ihre Beschäftigungszielzahlen einzuhalten, eine Anpassung des Personalhaushaltes durch eine moderate Zielzahlanhebung durchzuführen. Eine weitere Anhebung der Beschäftigung wurde im Bildungsbereich durchgeführt, um eine Verbesserung der Unterrichtsversorgung zu erreichen..

Ein nachhaltiger Kosten- senkender Effekt wurde durch die verzögerte und nach sozialen Kriterien abgesenkte Übernahme des Tarifabschlusses im Bereich TV-L für Beamte und Versorgungsempfänger erreicht. Über den Personalhaushalt hinaus wird diese Maßnahme auch im konsumtiven Haushalt bei den Empfängern von Personalkostenzuschüssen (insbesondere im Hochschulbereich) die Kostensteigerungen deutlich abschwächen. Für die kommenden Tarifrunden wurde eine Vorsorge in Höhe von 0,9% in 2014 sowie 1,5% ab 2015 eingestellt.

Die aufgrund der guten Kapitalmarktkonditionen eingetretenen Entlastungen bei den **Zinsausgaben** ermöglichten es, die in der Finanzplanung 2011/2016 vorgesehenen Zinsausgaben für die Haushaltsentwürfe 2014/2015 zu reduzieren.

Bei den **Sozialleistungsausgaben** wurde eine gegenüber den sonstigen konsumtiven Ausgaben überproportionale Steigerungsrate von 1,7 % p.a. eingeplant. Zusätzlich wurde eine Risikovorsorge für diesen Bereich in Höhe von 10 Mio. € eingestellt. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der vergangenen Jahre und der bundesweit steigenden Sozialleistungen stellt die Einhaltung dieser Ansätze dennoch eine große Herausforderung für den Vollzug der Haushalte 2014/2015 dar.

Aktuell zeichnet sich ein erheblicher Mehrbedarf für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aufgrund der bundesweit stark anwachsenden Zahl an Flüchtlingen ab. Der Senat erarbeitet derzeit ein differenziertes und ressortübergreifendes Konzept für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylantragsstellerinnen und –antragstellern. Dieses Konzept soll alle Aspekte der Flüchtlingsproblematik (auch Kinderbetreuung, Beschulung, Aufteilung Bremen/Bremerhaven gemäß den gesetzlichen Regelungen) enthalten. Bis zum Beschluss der Bremischen Bürgerschaft über die Haushalte im Dezember 2013 ist über den sich damit verbundenen Finanzierungsbedarf gesondert zu entscheiden.

Bei den **Sonstigen konsumtiven Ausgaben** hat der Senat die Schwerpunktmittel für Angebote des ganztägigen Lernens fortgeschrieben sowie zur Realisierung eines neuen Ganztags schulangebots in der Schule Pfälzer Weg ab 2014/2015 zusätzliche Mittel berücksichtigt und den Ausgabenschwerpunkt Kindertagesbetreuung weiter ausgebaut. Darüber hinaus wurden zur Kompensation der in der EU-Förderperiode 2014-2020 erwarteten Halbierung der ESF- und weiteren Arbeitsmarktmittel zusätzliche Mittel eingeplant. Auch die erforderlichen Mittel für die Fortführung des Stadttickets wurden veranschlagt.

Die Ergebnisse der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches und die sich daraus ergebenden Strukturhilfen an Bremerhaven wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde entsprechend der Praxis der vergangenen Jahre zur Deckung von möglichen Vollzugsrisiken ein Risikofonds eingeplant.

Die für die **Investitionen** zur Verfügung stehenden Ausgabebeträge in Höhe von 448 Mio. € (2014) bzw. 443 Mio. € (2015) liegen knapp unterhalb des Anschlages 2013. Nach Abzug der erforderlichen Tilgungen von Kapitaldienstfinanzierungen und für kleine Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen wurden einzelne investive Sonderbedarfe insbesondere für Bäder, Hochschulbau, Krankenhausförderung, OTB, KoPers und im Justizbereich berücksichtigt. Dadurch kommt es in den übrigen Bereichen zu rückläufigen Volumina.

Zu den Einnahme- und Ausgabeaggregaten im Einzelnen:

1. Einnahmen

1.1. Entwicklung der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen

- Bei den steuerabhängigen Einnahmen waren die bisherigen Planwerte durch die Ergebnisse der **Steuerschätzung vom Mai 2013** zu ersetzen. Für die Kernhaushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen führt diese Anpassung zu Mindereinnahmen bzw. zu einer Defiziterhöhung von 27 Mio. € (2014) bzw. 17 Mio. € (2015). Die Beteiligung Bremens an der Finanzierung des **Flutopfer-Aufbauhilfefonds** (vorgesehen ab 2014 bis 2019 durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes dahingehend, dass ein zusätzlicher Festbetrag an der Umsatzsteuer in Höhe von 202 Mio. € an den Bund übertragen wird sowie ab 2020 bis 2033 direkte Zahlungen der Länder in gleicher Höhe an den Bund erfolgen) ist in den vorgenannten Ansätzen noch nicht enthalten (jährliche Belastung Bremens rd. 2 Mio. €.. Ebenfalls zu berücksichtigen waren die Effekte der zwischenzeitlich veröffentlichten **Zensus-Ergebnisse**. Nach vorläufiger und vorsichtiger Schätzung sind aufgrund des neu errechneten Einwohnerniveaus und Relationen der Länder gegenüber den bisherigen Planungen LFA-Mehreinnahmen von rd. 16 Mio. € p.a. zu erwarten.
- Die Effekte des ab 2014 in der Stadt Bremen erhöhten **Gewerbesteuerhebesatzes** wurden in Höhe von 13 Mio. € p.a. veranschlagt.
- Der Senat hat in seiner Sitzung am 09. April 2013 beschlossen, die **Grunderwerbsteuer** ab dem 01. Januar 2014 um 0,5 %-Punkte auf 5,0 % anzuheben. Die hieraus zu erwartenden Mehreinnahmen in Höhe von 8,1 Mio. € (2014) und 8,4 Mio. € (2015) wurden rechnerisch zwar bereits im Finanzrahmen ausgewiesen, sind jedoch – im Unterschied zu den Effekten der Anhebung des Gewerbesteuer-Hebesatzes in der Stadt Bremen – in den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2013 noch nicht berücksichtigt und daher als Mehreinnahmen zu veranschlagen. Der Senat hat den entsprechenden Gesetzentwurf am 09. Juli 2013 beschlossen und der Bremischen Bürgerschaft zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet (Drs. 18/994).
- Die aus der Erhöhung der Bundeszahlungen für **Grundsicherung** ergebenden Mehreinnahmen in Höhe von 45 Mio. € p.a. wurden ebenfalls bei der Bildung der Einnahmeanschlätze berücksichtigt.
- Die **Schlüsselzuweisungen** an Bremerhaven, die als konsumtive Ausgaben aus dem Landeshaushalt zu leisten sind, erhöhen sich im Saldo aus den Effekten der Mai-Steuerschätzung, der Zensus-Ergebnisse und der Grunderwerbsteuer-Erhöhung gegenüber dem Eckwertbeschluss vom April 2013 um 0,268 Mio. € (2014) und 0,653 Mio. € (2015).

- Darüber hinaus wurden die investiven Einnahmen aufgrund der sich abzeichnenden **Mindereinnahmen bei EFRE- und KiföG-Zahlungen** abgesenkt.

1.2. Bruttokreditermächtigung

Die Ansätze für die Bruttokreditermächtigungen 2014 und 2015 liegen bei 8,5 und 7,9 Mrd. € Aufgrund von geplanten kurzfristigen, unterjährigen Krediten (u.a. Repo-Geschäften) i.H.v. 5,5 Mrd. € stehen in diesen Jahren dieser Ermächtigung auch hohe Kredittilgungen von 8,2 und 7,6 Mrd. Euro gegenüber. Daraus ergibt sich eine Netto-Neuverschuldung einschl. Konsolidierungshilfen von 346,5 Mio. € in 2014 und 260,6 Mio. € in 2015.

2. Ausgaben

2.1. Personalbereich

Ausgangspunkt der Planwerte der Personalausgaben waren die Ansätze der **auf Basis 2013 fortgeschriebenen Finanzplanung 2011 / 2016**. Gegenüber dieser Rahmensetzung wurden in der Eckwert- und Haushaltsaufstellung diverse Änderungen berücksichtigt, die in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt und anschließend im Einzelnen erläutert werden:

Position	2014	2015
	In Mio. €	
Ausgangsbasis Finanzrahmen 2011 / 2016	1.204,7	1.216,7
Änderungen Eckwertberatungen und Haushaltsaufstellung		
<i>Zusätzliche Mittel für Besoldungserhöhung 2013/2014</i>	5,1	9,3
<i>Zusätzliche Mittel für Zielzahnpassungen</i>	1,5	1,5
<i>Zusätzliche Mittel Einrichtung eines Berufseinsteigerpools</i>	1,5	1,5
<i>Zusätzliche Mittel Aufstockung der Lehrer/innen</i>	3,5	3,5
<i>Verlagerungen aus dem Sachhaushalt</i>	3,3	3,3
<i>Erhöhung Bildung wg. zusätzl. Gastschulgeldeinnahmen Niedersachsen</i>	0,2	0,5
<i>Integration der Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH in d. Kernhaushalt</i>	2,1	2,0
<i>Erhöhung Refinanzierter Ausgaben</i>	1,6	2,0
<i>Ausgl. Eckwertüberschretung im Produktplan 92 "Allgemeine Finanzen"</i>	-0,2	-1,3
Stand Personalausgaben vorliegender Haushaltsentwurf	1.223,4	1.239,0

- Die in der Finanzplanung getroffene Tarifvorsorge von 0,9% p.a. für den Kernbereich ist auch bei einer zeitlich und sozial gestaffelten Übernahme des **Tarifabschlusses 2013/2014** auf den Beamtenbereich nicht ausreichend. Der Senat hat daher eine Ausweitung des Personaleckwertes um 5,1 Mio. € in 2014 und 9,3 Mio. € in 2015 vorgenommen.
- Für **Zielzahlkorrekturen** in kleinen Dienststellen sowie für strukturelle Zielzahlüberschreitungen. hat der Senat 1,5 Mio. € bereitgestellt. Ferner wurden Budgetierungsgewinne in Höhe von rd. 1,9 Mio. € zur haushaltsneutralen Finanzierung von Zielzahnpassungen herangezogen. Im Rahmen der Zielzahnpassungen wurde die Zielzahl im **Produktplan 51 Gesundheit** um 12,25 VZE erhöht. Dabei wurde berücksichtigt, dass im Produktplan neue Aufgaben anfallen, die sich aus den Ergebnissen des

Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu den Kliniken ergeben haben (u.a. Aufbau einer Abteilung „Krankenhäuser“).

- Um die Finanzierungsprobleme der Ressorts mit hoher Ausbildungsquote (Polizei, Steuer, Justiz) abzumildern, wurde ein **Berufseinsteigerpool** mit 1,5 Mio. € eingerichtet. Hieraus soll eine Übergangsfinanzierung der ausgebildeten Auszubildenden geleistet werden, bis diese aus dem Einsatzressort bezahlt werden können.
- Zur **Verbesserung der Unterrichtsgrundversorgung** hat der Senat den Personalhaushalt im **Produktplan 21 Bildung** um 3,5 Mio. € mit einer korrespondierenden Zielzahlerhöhung von 70 VK angehoben.
- In verschiedenen Ressorts gab es **Verschiebungen zwischen dem Sach- und Personalhaushalt**. Die Veränderungen sind zum Teil organisations-, aufgaben- oder haushaltstechnisch begründet. Hervorzuheben ist der **Produktplan 21 Bildung**. Der Senat hatte zu den Eckwerten beschlossen, zusätzlich 1 Mio. € im Sachhaushalt gesondert zur Verfügung zu stellen. Diese 1 Mio. € sowie weitere 2,25 Mio. €, die in den vergangenen Jahren unterjährig in den Personalhaushalt verlagert wurden, sind mit einer korrespondierenden Zielzahlerhöhung von 65,6 VK p.a. nunmehr dauerhaft für **Angebote des ganztägigen Lernens und die Inklusion** aus dem Sach- in den Personalhaushalt verlagert worden.
- Finanziert durch Einnahmesteigerungen im Bereich des **Gastschulgeldes** aus Niedersachsen wurde der Personalhaushalt **Produktplan 21 Bildung** um rd. 0,2 Mio. € in 2014 und 0,5 Mio. € in 2015 erhöht. Die korrespondierenden Zielzahlanpassungen betragen 5 VK und 10 VK.
- Durch die Integration der **Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH** in den Kernhaushalt hat sich der Personaleckwert im **PPL 31 Arbeit** um rd. 2 Mio. € erhöht. Die Zielzahl hat sich entsprechend um rd. 34 VZE erhöht. Im Gegenzug ist der konsumtive Zuschuss gestrichen worden.
- Im Saldo über alle Ressorts steigen die **refinanzierten Ausgaben** bei gleichzeitiger Steigerung der korrespondierenden Einnahmen.
- Eine **haushaltsneutrale Gegenfinanzierung** von steigenden Ausgaben im Bereich der Unfallkasse sowie nicht mehr erzielbaren Einnahmen aus Arzneimittelrabatten konnte nur durch Absenkung der allgemeinen Personalrisikovorsorge im **Produktplan 92 Allgemeine Finanzen** erreicht werden.

2.2. Sachhaushalt

2.2.1. Sonstige konsumtive Ausgaben

Ausgangspunkt der Planwerte für die sonstigen konsumtiven Ausgaben waren die Ansätze der **Finanzplanung 2011 / 2016**. Gegenüber dieser Rahmensetzung wurden insbesondere folgende Veränderungen berücksichtigt:

- Erhöhte Zahlungen an Bremerhaven aufgrund des höheren Bundesanteils an den **Kosten der Grundsicherung** (+ 9,4 Mio. € p. a.).
- Bereitstellung der für die **Bestandswahrung der Kindertagesbetreuung** aufgrund des vom Senat am 27. 11. 2012 beschlossenen Ausbaus von 403 u3-Plätzen, des Wegfalls der ESF-Finanzierung für 48 u3-Plätze sowie der Erfüllung des Rechtsanspruchs für die 3- bis 6-jährigen erforderlichen, zusätzlichen Mittel (rd. 7,1 Mio. €).
- .Stärkung des **Aufgabenschwerpunkts Kindertagesbetreuung** durch Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln (+ 3,0 Mio. € in 2014; + 5,0 Mio. € in 2015) für den weiteren Ausbau von jeweils 100 Plätzen im u3- Bereich in den Jahren 2014 / 2015 sowie für die Erfüllung des Rechtsanspruchs im Bereich der 3 bis 6-jährigen.
- Steigerung der **Sozialleistungen** um 1,7% p.a. sowie Bildung einer Risikovorsorge in Höhe von 10 Mio. € p. a.
- Zusätzliche Mittel zur Realisierung eines neuen Ganztagsschulangebots in der **Schule Pfälzer Weg** ab dem Schuljahr 2014/2015 (0,218 Mio. € in 2014; 0,617 Mio. € in 2015). Im Übrigen Fortschreibung der bisherigen **Schwerpunktmittel** (4,6 Mio. € p. a.) zur Finanzierung des in den letzten Jahren ausgebauten Angebots des ganztägigen Lernens.
- **Kompensation** der in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 vom Fachressort erwarteten Halbierung von **ESF- und weiteren Arbeitsmarktmitteln** (+ 4,0 Mio. € p. a).
- Mittel zur Fortführung des **StadtTickets** in den Jahre 2014 und 2015 (3,25 Mio. € p.a.).
- Bildung eines (konsumtiven) **Risikofonds** im Produktplan "Zentrale Finanzen" (insgesamt 8,6 Mio. € p. a.) zur Deckung von möglichen Vollzugsrisiken.
- Veranschlagung von zusätzlichen Zahlungen des Bundes aus dem **Hochschulpakt** in Höhe von 10,120 Mio. € (2014) bzw. 7,920 Mio. € (2015) sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabeseite.
- **Auflösung** des **Sonderhaushalts BAföG-Darlehen** und der damit verbundenen Bruttodarstellung im kameralen Haushalt einschließlich der Veranschlagung der Darlehensrückflüsse in Höhe von 3,0 Mio. € p.a.
- Reduzierung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund **rückläufiger EFRE- und ESF-Mittel** (1,714 Mio. € p.a. bzw. 6,413 Mio. € (2014) und 6,954 Mio. € (2015)).

- Rückführung der **Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH** in den kameralen Haushalt (Verlagerung von 2,054 Mio. € (2014) bzw. 2,037 Mio. € (2015) vom konsumtiven Haushalt in den Personalhaushalt).

2.2.2. Investive Ausgaben

Für die investiven Ausgaben ergibt sich ein Gesamtvolumen von **448 Mio. €** (2014) und **443 Mio. €** (2015). Nach Abzug der von den Ressorts als Tilgungsbeträge vorgesehenen Ausgaben verbleiben für nicht der Ablösung von Kapitaldienstfinanzierungen dienende Investitionen knapp 394 Mio. € (2014) bzw. rd. 397 Mio. € (2015). Die für aktuelle Investitionen zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträge liegen damit **leicht über dem Niveau des Anchlages 2013** (392 Mio. €), so dass in der Summe für die Aufstellungsjahre eine Verringerung des Investitionsvolumens nicht festzustellen ist.

Schwerpunktsetzungen erfolgten insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Bäder** (Aufstockung des Etats um 3,3 Mio. € pro Jahr; vorrangig zur Sanierung des Unibades).
- **Hochschulbau** (Einstieg in die Sanierungsmaßnahmen mit 3 Mio. € im Jahr 2014 und 6 Mio. € im Jahr 2015 (einschließlich NW 2)).
- **Krankenhäuser** (Erhöhung der Pauschalfinanzierung um 10 Mio. € p. a.).
- **OTB** (für beide Aufstellungsjahre eine Vorabdotierung von insgesamt 8,5 Mio. €, zusammen 20 Mio. € aus Gewinnabführungen aus Beteiligungserlösen und weitere 8,5 Mio. € im Rahmen ressortinterner Prioritätensetzungen).
- **KoPers** (für beide Haushaltsjahre knapp 10 Mio. €).
- **Justiz** für Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt und des offenen Vollzuges (rd. 3,3 Mio. €).
- saldenneutralen Mehrausgaben für den **Offshore-Terminal Bremerhaven** und die künftige Bruttoausweisung von Zahlungen für **BAföG-Darlehen**.

Im Rahmen des aktualisierten Finanzrahmens 2012/2017 wurden **investive globale Minderausgaben** in Höhe von 4,764 Mio. € (2014) bzw. 1,651 Mio. € (2015) eingeplant. Angesichts des geringen Volumens dieser Minderausgaben und der vom Senat beabsichtigten Steuerung der Investitionsliquidität im Vollzug der Haushalte 2014 bzw. 2015 können diese Minderausgaben im Vollzug der Haushalte aufgelöst werden.

3. Weitere Einzelthemen

3.1.1. Dezentralisierung der Abwassergebühr

Die Ausgaben für die Abwassergebühr für die dem Sondervermögen Immobilien und Technik zugeordneten Grundstücke sind derzeit noch zentral im PPL 92 Allgemeine Finanzen veranschlagt. Es ist beabsichtigt, diese Ausgaben nach einem zwischen den Beteiligten noch abzustimmenden Schlüssel auf die betroffenen Ressorts zu verteilen. Die entsprechenden Abstimmungsgespräche werden derzeit geführt. Der Senat beabsichtigt, eine Dezentralisierung noch im Rahmen des Weiteren parlamentarischen Aufstellungsverfahrens 2014/2015 vorzunehmen und wird die im Haushaltsplan notwendigen Änderungen im Rahmen der Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses einbringen.

3.1.2. Jacobs University Bremen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. August 2013 beschlossen, die Jacobs University Bremen für einen Zeitraum von 5 Jahren mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 3 Mio. € p.a. zu fördern. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat am 23. August 2013 der Nachbewilligung des auf das Jahr 2013 entfallenden Anteils von 3 Mio. € sowie einer Verpflichtungsermächtigung von 12 Mio. € mit Abdeckung in den Jahren 2014 ff. zugestimmt.

3.1.3. Kurzfristige Unterbringung von Asylbewerbern

Der Senat hat zur kurzfristigen Lösung der Unterbringungsprobleme aufgrund der zunehmend größer werdenden Anzahl von Flüchtlingen die Schaffung von bis zu 120 Plätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber durch die Errichtung von Mobilbauten in Hemelingen beschlossen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat am 29. August 2013 den zur Finanzierung des Bedarfs in Höhe von bis zu 3,5 Mio. € erforderlichen Betrag im Wege der Nachbewilligung sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,3 Mio. € bereitgestellt. Der Senat beabsichtigt, noch im September 2013 ein Gesamtkonzept zur Lösung der Unterbringungsprobleme vorzulegen. Dieses soll anschließend dem Haushalts- und Finanzausschuss im Rahmen der weiteren Beratungen über die Haushaltsentwürfe 2014/2015 zugeleitet werden.

3.1.4. Verrechnungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an der BLB durch das Land Bremen an die Stadtgemeinde Bremen

Der Senat hat die Stadtbürgerschaft mit Mitteilung vom 05. Juni 2012 (Drs. 18/179 S) gebeten, dem Verkauf des 7,5 %-Anteils an Stammkapital der Bremer Landesbank durch das Land Bremen an die Stadtgemeinde Bremen zuzustimmen. Der durch ein Wertgutachten

ermittelte Kaufpreis in Höhe von 50 Mio. € sollte zu gegebener Zeit im Wege der Verrechnung vom Land an die Stadtgemeinde erfolgen.

Nach erfolgtem Verkauf der BLB-Anteile ist nunmehr die haushaltsmäßige Umsetzung vorzunehmen. Aus diesem Grunde ist im Haushaltsentwurf 2014 der Stadtgemeinde Bremen eine Verrechnungsausgabe in Höhe von 50 Mio. € veranschlagt worden. In gleicher Höhe wurde im Haushalt des Landes im Jahr 2014 ein Betrag von 50 Mio. € als Einnahme veranschlagt. Durch diese für den Gesamthaushalt saldenneutrale Verschlagung werden die Vermögenspositionen beider Gebietskörperschaften gewahrt.

3.1.5. Mittel zur Selbstbewirtschaftung

Auf der Grundlage der Regelungen des § 13 Abs. 2 Nr. 10 des Haushaltsgesetzes (Land) wurden in den Haushaltsplänen 2012/2013 die Anschläge für außerschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Abs. 2 LHO entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt ausgewiesen. Per Haushaltsvermerk wurde bestimmt, dass bei den in Betracht kommenden Haushaltsstellen 20 % des veranschlagten Zuwendungsbetrages zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Diese Begrenzung wurde durch das Gesetz zur Flexibilisierung von haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen - Wissenschaftsfreiheitsgesetz- für die Bundesebene aufgehoben. Damit für die in Bremen ansässigen überregionalen Institute kein Wettbewerbsnachteil entsteht, wurden in den Haushaltsvermerken für die Aufstellungsjahre 2014/2015 die bestehende „20%-Begrenzung“ herausgenommen.

3.1.6. Liquiditätssteuerung der Investitionen

Zur Einhaltung der in den Haushalten veranschlagten Ausgaberahmen im Kontext des Konsolidierungskurses ist es notwendig, insbesondere den Liquiditätsabfluss bei den Investitionen so zu steuern, dass Haushaltsreste, die im Folgejahr zwar haushaltsrechtlich ausgabewirksam zur Verfügung stehen, aber nicht mit Liquidität unterlegt sind und so den Finanzierungssaldo des nachfolgenden Haushaltsjahres belasten würde, möglichst vermieden werden. Dies gilt sowohl für den Kennhaushalt als auch für die investiven Zahlungen an die bremischen Sondervermögen.

Die Senatorin für Finanzen beabsichtigt daher dem Senat einen Vorschlag zu einer ressortübergreifenden maßnahmenbezogenen Liquiditätssteuerung insbesondere durch Mitteltausche zwischen den Ressorts vorzulegen. Eine derartige Liquiditätssteuerung über die gesamten bremischen Haushalte setzt auch ein umfassendes und zielgerichtetes Investitionscontrolling voraus, welches kurzfristig aufzubauen wäre. Der Senat erörtert aktuell die Möglichkeiten der konkreten Ausgestaltung einer solchen Investitionssteuerung und wird den Haushalts- und Finanzausschuss zu gegebener Zeit über Einzelheiten unterrichten.

3.1.7. Unterstützungsmaßnahmen für Krankenhäuser

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Krankenhäuser in Deutschland haben sich weiter durch die zunehmende Diskrepanz zwischen Kostenentwicklung und geringer wachsenden Erlösen verschlechtert. Eine zunehmende Zahl der Krankenhäuser in Deutschland ist durch negative Jahresergebnisse belastet. Auch der Klinikverbund Gesundheit Nord (GeNo) befindet sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation, die sich durch den sog. „Keimvorfall“ in der Neonatologie des Klinikum Bremen Mitte noch weiter verschärft hat. Über die bereits 2013 geleistete Soforthilfe (10 Mio. €) hinaus hat der Senat für die Krankenhäuser des Landes und der Stadtgemeinde Bremen eine Erhöhung der Krankenhausinvestitionsförderung um jeweils 10 Mio. € für die Jahre 2014 und 2015 vorgenommen. Hiermit stellt sich der Senat nicht nur seiner Verantwortung gegenüber allen Kliniken des Landes Bremen, sondern leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Sanierung der kommunalen Kliniken Gesundheit Nord (GeNo). Der Senat hat zudem in seiner Sitzung am 18. Juni 2013 den von der GeNo vorgelegten „Zukunftsplan 2017“ sowie weitere Maßnahmen zur Kapitalaufstockung in 2013 bzw. im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2016/2017 beschlossen und dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss für seine Sitzung am 23. August 2013 als Vorlage S 18/374 weitergeleitet. Weiterhin hat der Senat die Schuldübernahme für bis zu 110,8 Mio. € für den Teilersatzneubau (TEN) des Klinikums Bremen Mitte beschlossen. Die für die zusätzliche Kreditermächtigung erforderliche haushaltsgesetzliche Änderung im Haushaltsgesetz 2013 wurde mit Drs. 18/354 S vom 18. Juni 2013 an die Bremische Bürgerschaft (Stadtgemeinde) zur Beschlussfassung überwiesen.

3.1.8. Gebäudesanierungsprogramm im Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT)

Der Senat beabsichtigt die Fortführung der Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der öffentlichen Gebäude, um deren Funktionalität zu erhalten. Neben Maßnahmen zur Beseitigung von Schadstoffbelastungen, Beseitigung von statischen Schäden, Herstellung und Beibehaltung der Verkehrssicherung sind hier insbesondere auch Sanierungen im Zusammenhang mit Nutzermaßnahmen und die Fortführung von Maßnahmen aus den Vorjahren abzuwickeln.

3.1.9. Energiesparprogramm für die öffentlichen Gebäude

Um die Energieausgaben durch Verbräuche unterschiedlicher Art in den Gebäuden des SVIT zu minimieren, stehen verschiedene Wege der Beschaffung zur Disposition. Neben der energetischen Ertüchtigung im Rahmen von Gesamtsanierungen hat das Energieeinsparcontracting immer größere Bedeutung. Nicht alle Objekte sind jedoch für ein

Contractingmodell geeignet. Der Senat beabsichtigt daher begleitende Maßnahmen unterstützen, um flankieren Rahmenbedingungen für Contractingmodelle zu schaffen, aber andererseits auch Klein- und Einzelmaßnahmen zu unterstützen um individuelle Lösungen zum Einsparen von Energie vor Ort möglich zu machen.

3.1.10. Neuordnung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung

Die Herausforderungen des Konsolidierungsweges der Freien Hansestadt werden sich in den kommenden Jahren noch deutlich verstärken. Bereits die Erfahrungen bei der Eckwertaufstellung 2014/15 haben gezeigt, dass unter den Bedingungen der Schuldenbremse eine aktiv gestaltende Haushaltspolitik nur auf Basis weiterer struktureller Entlastungen möglich sein wird.

Ziel ist es, für Bremen und Bremerhaven einen leistungsfähigen öffentlichen Sektor zu erhalten, eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten und Spielräume für politische Schwerpunktsetzungen zu schaffen.

Zum Einen müssen weitere Einsparpotenziale erschlossen werden. Zum anderen muss die Leistungsfähigkeit und Kosteneffizienz in allen Aufgabenbereichen gestärkt werden. Strukturen, Abläufe und technische Ressourcen müssen nach best practice-Standards optimiert werden, um mit den in Zukunft verfügbaren Beschäftigten unter förderlichen Arbeitsbedingungen eine verlässliche öffentliche Aufgabenwahrnehmung zu sichern.

Die aktuelle Finanzplanung 2013/2014 gibt bereits heute einen Ausblick, welche Herausforderungen bei der Haushaltsaufstellung 2016/17 auf jedes Ressort zu kommen. Es ist deshalb erforderlich schon jetzt die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Die Aufgabenwahrnehmung soll deshalb in einem ressortübergreifend gesteuerten Programm neu geordnet werden. Dazu setzt der Senat eine Staatsräte-Lenkungsgruppe unter der gemeinsamen Federführung der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei sowie ein ressortübergreifend zusammengesetztes Projektteam ein.

Zielvorgaben und Grundsatzentscheidungen sollen durch eine regelmäßige Senats- und HaFA-Berichterstattung zeitnah politisch abgestimmt werden.

Im Rahmen gemeinsam festgelegter Programmschwerpunkte übernimmt jedes Ressort die Verantwortung zur Durchführung mindestens eines grundlegenden Umsetzungsprojektes.

Die notwendigen strukturellen Entlastungen sind vor allem durch

- den Abbau redundanter, zersplitterter oder zu kleinteiliger Leistungsangebote,
- die Reduzierung von Standorten,
- die Konzentration verwaltungsinterner Dienste und Abläufe,

- die Vereinfachung von Arbeitsabläufen sowie die Vereinheitlichung von Leistungs- und Ausstattungsstandards (anhand von Benchmark-Ergebnissen),
- die Automatisierung von Prozessen,
- verbesserte Wirkungen durch fach-/ressortübergreifende Kooperation sowie durch
- eine optimierte Steuerung (Controlling), insbesondere von ressourcenintensiven Aufgaben,

zu erwarten.

Bis zum Jahresende 2013 sollen die ressortübergreifenden Handlungsschwerpunkte für Strukturreformen festgelegt werden. Bis Mitte 2014 sollen ressortbezogene Umsetzungsprojekte in den festgelegten Handlungsschwerpunkten aufgesetzt und gestartet werden.

Es wird angestrebt, dass die Umsetzungsprojekte strukturelle Einspareffekte für den Haushalt 2016/17 liefern.

4. Gesamtbetrachtung

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für das Land und die Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen:

Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen		Stand: 15.08.2013		
	Ansatz 2015	Ansatz 2014	Anschlag 2013	IST 2012
Einnahme- / Ausgabepositionen	in Mio. €			
- Steuern/steuerabhängige Einnahmen	3.351,7	3.221,7	3.102,7	2.989,4
- Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	300,0	300,0
- Sonstige konsumtiven Einnahmen	629,6	624,5	566,1	596,6
- Investive Einnahmen	96,6	94,5	82,9	101,4
bereinigte Einnahmen	4.377,9	4.240,8	4.051,7	3.987,4
<i>Rücklagenentnahmen</i>	13,2	13,8	10,5	80,3
<i>Summe der Verrechnungen/Erstattungen zwischen L+G</i>	1.433,3	1.444,3	1.333,3	1.394,2
<i>Kreditaufnahme (Bruttokreditermächtigung)</i>	7.882,4	8.520,4	8.947,9	9.867,8
Einnahmen bei besonderen Finanzierungsvorgängen	9.328,9	9.978,5	10.291,7	11.342,3
GESAMTEINNAHMEN	13.706,8	14.219,2	14.343,3	15.329,7
- Personalausgaben	1.239,0	1.223,4	1.192,7	1.182,7
- Sozialleistungsausgaben	789,2	772,1	734,6	721,1
- Sonstige konsumtive Ausgaben (einschl. Tilg.)	1.503,0	1.489,4	1.437,7	1.455,6
- Weiterleitung Konsolidierungshilfe an Bremerhaven	31,1	31,1	31,1	31,1
- Investitionsausgaben	442,8	447,5	453,7	467,0
- Zinsausgaben	628,0	619,0	644,4	596,4
bereinigte Ausgaben	4.633,2	4.582,6	4.494,3	4.454,0
<i>Rücklagenzuführungen</i>	18,6	18,6	15,7	81,5
<i>Summe der Verrechnungen/Erstattungen zwischen L+G</i>	1.433,3	1.444,3	1.333,3	1.394,2
<i>Kredittilgungen</i>	7.621,8	8.173,8	8.500,0	9.400,0
Ausgaben bei besonderen Finanzierungsvorgängen	9.073,6	9.636,7	9.849,0	10.875,7
GESAMTAUSGABEN	13.706,8	14.219,2	14.343,3	15.329,7
Kennzahlen:				
Netto-Neuverschuldung (Saldo Bruttokreditaufnahme/Kredittilgungen)	-260,6	-346,5	-447,9	-467,8
Rücklagenbewegung (Saldo Rücklagenzuführungen/-entnahmen)	5,4	4,7	5,2	1,2
Finanzierungssaldo (bereinigte Einnahmen / bereinigte Ausgaben bzw. Netto-Neuverschuldung / Rücklagensaldo)	-255,2	-341,8	-442,7	-466,6
Saldo Konsolidierungshilfe (Einnahmen / Weiterleitung an Brhv.)	-268,9	-268,9	-268,9	-268,9
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	-524,1	-610,7	-711,6	-735,5

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach der Konsolidierungsvereinbarung das strukturelle Defizit die entscheidende Größe darstellt. Bei dessen Berechnung wird insbesondere eine Bereinigung um finanzielle Transaktionen oder durch die „Konjunkturkomponente“ vorgenommen. Für die Ableitung vom Finanzierungssaldo zum strukturellen Defizit des Stadtstaats wird auf die Ausführungen im zeitgleich vorgelegten Finanzplan 2012 - 2017 verwiesen (vgl. Mitteilung des Senats vom 03. September 2013).

5. Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Höhe der Kreditaufnahme und der Konsolidierungshilfen-Vorgaben

Nach Artikel 131a LV (und § 18 Abs. 1 LHO) besteht die grundsätzliche Pflicht, die (Netto-)Kreditaufnahme unterhalb der Summe der Investitionsausgaben zu halten. Diese Vorschrift zielt auf die Verhinderung eines übermäßigen Vorgriffs auf künftige Haushalte und damit das Recht künftiger Haushaltsgesetzgeber. Laufende Ausgaben müssen nach dieser Regelung auf jeden Fall durch laufende Einnahmen gedeckt werden.

Für die Jahre 2014/2015 ergeben sich nach den für das Land und die Stadtgemeinde vorgelegten Haushaltsentwürfen folgende Kennzahlen:

	Ist 2012	Anschlag 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015
Netto-Neuverschuldung (Saldo Kreditaufnahme/-tilgung)	467,8	447,9	346,5	260,6
Finanzierungssaldo (bereinigte Einnahmen und Ausgaben)	466,6	442,7	341,8	255,2
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	735,5	711,6	610,7	524,1
Ausgaben-Zuwachsrates	-	0,9%	2,0%	1,1%

Die Ableitungen der zuvor genannten Kennzahlen lassen sich der Übersicht in Nr. 4 dieser Vorlage entnehmen.

Dem Finanzierungssaldo, der um die Konsolidierungshilfe in Höhe von 268,9 Mio. € (300 Mio. € abzgl. 31,1 Mio. € Weiterleitung an Bremerhaven) zu bereinigen ist, sind die veranschlagten Netto-Investitionsausgaben gegenüberzustellen. Dies stellt sich wie folgt dar:

	Ist 2012	Anschlag 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	735,5	711,6	610,7	524,1
Nettoinvestitionen	365,7	370,8	353,0	346,2

Damit ergibt sich eine Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze im Jahre 2014 um 257,7 Mio. € und im Jahre 2015 um 177,9 Mio. € (auf die in Nr. 4 dargestellten Gesamtzahlen wird Bezug genommen).

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat mit Urteil vom 21. August 2011 entschieden, dass trotz Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze des Artikels 131a LV das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Land) 2011 nicht gegen die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen verstoße. Die Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditaufnahme-Grenze ergebe sich hier aus dem ungeschriebenen landesverfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgrund der Bewältigung einer extremen Haushaltsnotlage. Dieser Rechtfertigungsgrund folge aus dem bundesstaatlichen Prinzip der Wiederherstellung vollständiger staatlicher

Handlungsfähigkeit in Haushaltsnot geratener Glieder des Bundesstaates (Prinzip der Haushaltsnotbewältigung).

Ob eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vorliegt, ist bei der derzeitigen Haushaltssituation für die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahme nicht von Belang. Der Staatsgerichtshof hat in den Urteilsgründen dargelegt, dass eine Rechtfertigung der Überschreitung der Kreditaufnahmegrenze nicht auf den geschriebenen Ausnahmetatbestand des Art. 131a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LV gestützt werden könne, da die tatsächlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands im Jahr 2011 nicht gegeben gewesen seien. Das Land sei auf Grund seiner Haushaltssituation daran gehindert, durch seine Haushaltswirtschaft und die Gestaltung der Haushaltspolitik den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Dabei bewertet das Gericht die Haushaltssituation unter Heranziehung der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Indikatoren zur Feststellung einer extremen Haushaltsnotlage.

Eine relative extreme Haushaltsnotlage liegt vor, wenn die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten quantitativen Indikatoren im Verhältnis zu anderen Bundesländern über bestimmte Schwellenwerte hinaus überschritten werden. Eine absolute extreme Haushaltsnotlage liegt vor, wenn ohne Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenzen die verfassungsrechtlich normierten Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können. Dies wird im Darlegungsband zum Haushalt (siehe unter Nr. 6) im Einzelnen hinterlegt.

Die Bewältigung der extremen Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen rechtfertigt auch für das Jahr 2014 bzw. 2015 die Überschreitung der Kreditaufnahmegrenze des Art. 131a LV. Die vom Staatsgerichtshof genannten Kriterien sind durch die Einhaltung des Konsolidierungspfades in den Jahren 2014/2015 erfüllt. Die Überschreitung der Kreditobergrenze muss danach durch eine zeitlich begrenzte, durch rechtliche Verfahren kontrollierte und im Hinblick auf das Ziel der Haushaltskonsolidierung effektive Überschreitung gerechtfertigt werden. Die nach Maßgabe des Art. 131a LV berechnete Nettokreditaufnahme sei zumindest so lange unproblematisch, wie die Höhe der Kreditaufnahme die in der Verwaltungsvereinbarung nach Art. 143d Abs. 2 Grundgesetz festgelegte Kreditobergrenze nicht übersteige.

Die vorgelegten Entwürfe der Haushaltsgesetze 2014/2015 erfüllen die für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes erforderlichen Bedingungen. Der dem Haushaltsgesetz zu Grunde liegende Konsolidierungsplan der Verwaltungsvereinbarung ist zeitlich begrenzt bis zum Jahre 2020, seine Durchführung unterliegt dem Verfahren der Kontrolle durch den Stabilitätsrat. Die Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits ist in der Verwaltungsvereinbarung auf 752 Mio. € (2014) bzw. auf 627 Mio. € (2015) festgelegt. Dabei handelt es sich um Werte für den Stadtstaat und in der Definition der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen.

Die zulässigen Obergrenzen für den Stadtstaat werden durch die aktuellen (Stadtstaat-)Ansätze im Aufstellungsverfahren 2014/2015 mit 598 Mio. € (2014) bzw. 512 Mio. € (2015) deutlich unterschritten. Dies macht deutlich, dass der

Konsolidierungspfad nach den Vorgaben des Art. 143d Abs. 2 GG, des Konsolidierungshilfengesetzes sowie der Verwaltungsvereinbarung hierzu effektiv umgesetzt wird und bereits wirkt. Mit der Haushaltsveranschlagung für das in diesem Rahmen vierte und fünfte Konsolidierungsjahr setzt die Freie Hansestadt Bremen den Konsolidierungskurs fort und wird diesen auch für die nächsten Jahre entsprechend der in der Mitteilung des Senats vom 03. September 2013 parallel der Bremischen Bürgerschaft vorgelegten Finanzplanung weiter einhalten.

6. Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Der Senat hatte in seiner Sitzung am 12. Juli 2005 beschlossen, im Sinne des zu einer vergleichbaren Situation des Berliner Haushalts ergangenen Urteils des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom 31. Oktober 2003 im Haushaltsaufstellungsverfahren darzulegen, dass sämtliche veranschlagten Ausgaben bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich veranlasst sind oder sonstige Bindungen vorliegen. Diese Erklärung erfolgt seit der Haushaltsaufstellung 2006/2007 durch die Ressorts in einem Anlageband zum Haushalt. Basis für die Darlegungspflicht sind die jeweiligen Produktgruppen. Die Begründungen beziehen sich nicht nur auf die Notwendigkeit dem Grunde, sondern auch der Höhe nach. Ferner ist auch darzulegen, dass sämtliche Einnahmequellen ausgeschöpft werden. Dieses Verfahren soll beibehalten werden.

Der Staatsgerichtshof hat diese Darlegungen zum Haushalt zwar weder im Einzelnen geprüft noch konkret als Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit der Überschreitung der Kreditobergrenze benannt. Die Rechtfertigung der Überschreitung der Kreditobergrenze erfolgte im Ergebnis auf Grund der Einhaltung des Konsolidierungspfades.

Er hat jedoch argumentiert, dass die Frage des Vorliegens einer „absoluten“ Haushaltsnotlage sehr wohl erheblich sei. Denn nur in diesem Falle greifen die für die haushaltswirtschaftliche Normallage geltenden verfassungsrechtlichen Institutionen und Instrumente wie die Ausnahmebefugnis des Art. 131a Satz 2 Halbsatz 2 LV nicht. Eine absolute Haushaltsnotlage liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn das betroffene Land ohne Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenzen nicht mehr in der Lage ist, seine verfassungsrechtlich normierten Aufgaben zu erfüllen. Mit der Darlegung, dass nur die erforderlichen Ausgaben geleistet und alle Einnahmequellen ausgeschöpft werden und dennoch die Kreditobergrenze überschritten werde, kann dieser Nachweis geführt werden.

Die Darlegungsverpflichtungen haben schließlich hinsichtlich der Einhaltung einer strikten Ausgabendisziplin in allen Produktbereichen auch für die Zukunft die Funktion des laufenden Nachweises der Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen für die anstehenden Verhandlungen über eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Länder und hier insbesondere das ungelöste Problem der Altschuldenproblematik.

In diesem Sinne ist weiterhin ein Anlageband mit entsprechenden Begründungen beigelegt.

7. Entwürfe der Haushaltsgesetze 2014/2015

Durch die Auflösung des Sonderhaushalts BAföG und die Bruttodarstellung der Zahlung im kameralen Haushalt ist es erforderlich, die bislang in § 11 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes (Land) enthaltenen Regelungen ersatzlos zu streichen.

Es wird ferner die bisherige Praxis festgeschrieben, dass für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden sind.

Desweiteren sind lediglich redaktionelle Anpassungen sowie Streichungen aufgrund fehlender Aktualität erfolgt.

8. Wirtschaftspläne für die Jahre 2014/2015 der Eigenbetriebe, Sondervermögen und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts

Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2014/2015 ist auch eine Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sonst. Sondervermögen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen erforderlich.

Für die Eigenbetriebe Bremer Volkshochschule, KiTa Bremen und Werkstatt Bremen liegen derzeit noch keine von den jeweiligen Aufsichtsgremien beschlossenen Wirtschaftspläne 2014/2015 vor. Der Senat wird die noch fehlenden Wirtschaftspläne dem Haushalts- und Finanzausschuss rechtzeitig zu seinen im Herbst stattfindenden Haushaltsberatungen vorlegen.

Für den „Bremer Kapitaldienstfonds“, der „Anstalt öffentlichen Rechts zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen“ sowie dem „Sondervermögen Immobilien und Technik“ (Land und Stadtgemeinde), die unmittelbar der Senatorin für Finanzen zugeordnet sind, erfolgt die Genehmigung der Wirtschaftspläne erst im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens aufgrund der Gremienidentität des Haushalts- und Finanzausschusses. Daher hat der Senat diese Wirtschaftspläne lediglich in der Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2014

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird in Einnahme und Ausgabe auf 11 395 773 810 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 324 596 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 282 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,18. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 616 und der Stellenindex auf 1,45 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt 321,

die Sonderhaushalte 724,

die Betriebe nach § 26 der
Landeshaushaltsordnung 276

und die Anstalten des öffentlichen Rechts 222

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2014 und 2015 übermittelt wurden, eingehalten werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Verantwortlichkeiten

- (1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.
- (2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.
- (3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

- (1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2014 aufgehoben.
- (2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.
- (4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,
 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen,

soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

- (1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.
- (3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten

14,29 vom Hundert des Arbeitnehmer/innen-bruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmer/innen-bruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 12

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der

Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 10 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.
- (6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

§ 13

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 - 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 - 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 - 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 - 4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

- 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
- 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
- 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
- 8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG), für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Beitragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, d.h. zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen. Sofern es zur Einhaltung der in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat zweckmäßig oder notwendig ist und hierdurch eine sparsame Mittelverwendung gefördert wird, können mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses veranschlagte Zuweisungen an bremische Sondervermögen ebenfalls als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt in diesem Sinne ausgewiesen werden, ohne dass dadurch eine dauerhafte Verschiebung von Mitteln zwischen Projekten ermöglicht wird. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.
- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2013 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2013 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2014.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.
- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls
1. einen Beförderungsstopp,
 2. einen Einstellungsstopp,
 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 14

Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,
1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 7 907 529 850 Euro aufzunehmen,
 2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
 3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
 4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur zentralen Abwicklung bestehender Schulden der Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Schuldendienstleistungen der Sondervermögen einschließlich des Bremer Kapitaldienstfonds ohne schuldrechtliche Wirkung zentral über den Bremer Kapitaldienstfonds als Zahlstelle abzuwickeln und diese Abwicklung gegenüber den Sondervermögen und dem jeweiligen Gläubiger der Verbindlichkeit im Wirtschaftsplan des Bremer Kapitaldienstfonds in einem getrennten Kapitel auszuweisen.
- (3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2014
1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
 2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2014 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den doppelten Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 15

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustviträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Absatz

- 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben zur Einhaltung der in § 2a Absatz 1 genannten Ziele im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss quartalsweise zu berichten.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.
- (13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 10 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses.

§ 16

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 17

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 18

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Absatz 1 und der Strukturhilfen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt nach § 2 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) oder des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und hierzu ihren Verpflichtungen (plangemäßer Abbau des strukturellen Defizits) aus der Sanierungsvereinbarung nachkommen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

§ 19

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge

anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 20

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 21

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bremen, den
Der Senat

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2014

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2014 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2014 aus und wurde entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 2a Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

Die Vorschriften wurden entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 5 Investitionsausgaben

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 7 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 8 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde nach redaktioneller Anpassung aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 9 Rücklagenbildung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Budgetentlastungseffekte aus der Verbeamtung von vormals angestellten Beschäftigten werden jeweils am Ende eines Haushaltsjahres festgestellt. Dabei wird die Differenz zwischen dem budgetierten Tarifbeschäftigtenentgelten und den Dienstbezügen als Beamter ermittelt. Diese Differenz fließt der Versorgungsvorsorge zu. Es handelt sich demnach um eine vergangenheitsbezogene Analyse.

Zu § 11 Sonderhaushalte

Der bisherige Absatz 2 wurde aufgrund der Auflösung des Sonderhaushaltes BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) und der Brutto-Veranschlagung im kameralen Haushalt gestrichen. Die Vorschrift wurde ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 12 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 13 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Auf Anregung des Rechnungshofes wird in Absatz 2 Nummer 10 Satz 1 - in Anlehnung an Satz 2 - die Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung in Bezug auf die Selbstbewirtschaftung für außerhochschulische Forschungsinstitute neben dem Verweis auf § 15 Absatz 2 LHO auch wörtlich wiedergegeben. Die Regelungen wurden ansonsten unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 14 Kreditermächtigungen

Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

In Absatz 4 Satz 2 ist die Ermächtigung zur Vereinfachung auf den Absatz 1 bezogen und auf die bisherige Untergliederung verzichtet worden.

In Absatz 5 Satz 3 wurde die Höchstgrenze der aufgezählten Vereinbarungen vom vierfachen auf den zweifachen Betrag reduziert.

Die in Absatz 5 Satz 5 enthaltene Übergangsregelung bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2015 ist wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2015 nicht erforderlich.

Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 15 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Regelungen 11-13 werden nicht übernommen, da sie aufgrund gesetzlicher Änderungen veraltet sind. Eine Zuführung an das Sondervermögen Versorgungsrücklage ist nur noch optional. Die Regelungen 12 und 13 bezogen sich auf die Altersteilzeitregelung von vor dem 1.1.2008. Für Altersteilzeitfälle, deren Altersteilzeit nach dem 31.12.2007 genehmigt worden ist, gilt eine Neuregelung, die eine Bildung von haushaltsmäßigen Rückstellungen zur Finanzierung einer Ersatzkraft in der Passivphase nicht mehr vorsieht.

Zu § 16 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 17 Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 18 Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

Die Regelung wurde um die mit der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (Brem.GBl. 2012, S. 552) zum 01.01.2014 eingeführten Strukturhilfen ergänzt. Im Übrigen wurde die Vorschrift redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 19 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Die bisherigen Absatz 4 und 5 wurden gestrichen, da eine Übergangsregelung wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2015 nicht erforderlich ist.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 20 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 21 Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 22 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in Einnahme und Ausgabe auf 10 476 009 220 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 284 410 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 205 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,18. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 617 und der Stellenindex auf 1,45 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt 320,

die Sonderhaushalte 724,

die Betriebe nach § 26 der
Landeshaushaltsordnung 276,

und die Anstalten des öffentlichen Rechts 222

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2014 und 2015 übermittelt wurden, eingehalten werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Verantwortlichkeiten

- (1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.
- (2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.
- (3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

- (1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2015 aufgehoben.
- (2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.
- (4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,
 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen,

soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

- (1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.
- (3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten

14,29 vom Hundert des Arbeitnehmer/innen-bruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmer/innen-bruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 12

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der

Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß §10 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.
- (6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

§ 13

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 - 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 - 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 - 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 - 4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

- 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
- 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
- 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
- 8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG), für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung dieser Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
 10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, d.h. zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen. Sofern es zur Einhaltung der in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat zweckmäßig oder notwendig ist und hierdurch eine sparsame Mittelverwendung gefördert wird, können mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses veranschlagte Zuweisungen an bremische Sondervermögen ebenfalls als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt in diesem Sinne ausgewiesen werden, ohne dass dadurch eine dauerhafte Verschiebung von Mitteln zwischen Projekten ermöglicht wird. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.
- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2014 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2014 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2015.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.
- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls
1. einen Beförderungsstopp,
 2. einen Einstellungsstopp,
 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse
- zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 14

Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,
1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 6 924 481 740 Euro aufzunehmen,
 2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
 3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
 4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur zentralen Abwicklung bestehender Schulden der Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Schuldendienstleistungen der Sondervermögen einschließlich des Bremer Kapitaldienstfonds ohne schuldrechtliche Wirkung zentral über den Bremer Kapitaldienstfonds als Zahlstelle abzuwickeln und diese Abwicklung gegenüber den Sondervermögen und dem jeweiligen Gläubiger der Verbindlichkeit im Wirtschaftsplan des Bremer Kapitaldienstfonds in einem getrennten Kapitel auszuweisen.
- (3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2015
1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
 2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2015 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den doppelten Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2016 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2016 fort.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 15

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustviträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Ab-

satz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,

4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
 8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben zur Einhaltung der in § 2a Absatz 1 genannten Ziele im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss quartalsweise zu berichten.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2016 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2016 fort.
- (13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 10 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses.

§ 16

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 17

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 18

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Absatz 1 und der Strukturhilfen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt nach § 2 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) oder des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und hierzu ihren Verpflichtungen (plangemäßer Abbau des strukturellen Defizits) aus der Sanierungsvereinbarung nachkommen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

§ 19

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Darüber hinaus wird die Senatorin für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2016 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2016 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2016 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2016 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 2 für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(5) Eine dem Absatz 4 Satz 1 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(6) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 20

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 21

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bremen, den
Der Senat

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2015 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2015 aus und wurde entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2013 übernommen.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 2a Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 5 Investitionsausgaben

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 7 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 8 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 9 Rücklagenbildung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 11 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 12 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 13 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Die Regelungen in Absatz 3 wurden entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen. Die Regelungen in den Absätzen 4 und 5 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen

Zu § 14 Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 4 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Der eingefügte Absatz 5 Satz 5 regelt den Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2016.

Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 15 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Absätze 1 bis 13 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Die Regelung zu Absatz 14 Satz 5 wurde eingefügt, um den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2016 zu regeln.

Absätze 15 bis 17 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 16 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 17 Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 18 Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 19 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Die Absätze 4 und 5 wurden eingefügt, um den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2016 zu regeln.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 20 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen

Zu § 21 Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2014 übernommen.

Zu § 22 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.